



ZEICHENERKLÄRUNG

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 - 7 Baugesetzbuch -BauGB i.d.F.vom 8.12.1986 i.V. mit der BauNutzungsverordnung - BauNVO i.d.F.vom 15.9.1977

1. Die im genehmigten Bebauungsplan "Heideweg-Ost" festgesetzte Nutzung als "Gewerbegebiet" gilt auch für den Ergänzungsplan.
2. Zulässig sind alle baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 8 BauNVO, ausgenommen die in nachstehender Ziff. 3 angeführten Anlagen.
3. Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 u.9 BauNVO folgende bauliche und sonstige Anlagen:
 - 3.1 Spezielle "Gewerbebetriebe" (§ 8 (2) 1 BauNVO) hier:
 - Vergnügungsstätten sowie Spielhallen gem. § 33 i der Gewerbeordnung.
 - 3.2 Einzelhandelsbetriebe für Güter des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Drogerieartikel o.ä.) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 qm (d.s.Großräumläden, SB Märkte) sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 31.03.89 beschlossen.
 Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 15.04.89
 Die Bürgerbeteiligung erfolgte vom 08.09. - 09.09.89
 Die öffentlichen Planungsträger wurden am 25.07.89 um Stellungnahme gebeten.
 Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 29.07.89 / 07.07.89
 Zustimmung und Auslegungsbeschuß zu dem auszulegenden Planentwurf am 16.11.89
 Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 16.12.89
 Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom Dienstag, den 23.12.89 bis einschließlich Freitag, den 27.01.89 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
 Während der Auslegung gingen 4 Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am 27.04.89 Beschluß gefaßt wurde.
 Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 16.05.89
 Die Beschlußfassung als Satzung (§ 90 BauGB, u. § 24 GemO) erfolgte am 27.04.89
 Maxdorf, den 30.05.89

Anzeigevermerk:

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
15. Juni 1989, Az.: 63/610-13
Maxdorf 3x
bestehen keine Rechtsbedenken
Ludwigshafen, den 15. Juni 1989
Kreisverwaltung
Gebwe.
(Gehrke)



Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 30.06.89 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Maxdorf, den 03.07.1989

